

§ 4

Fahrt- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern.

(2) Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(3) Dienstreisenden, denen für Bahnfahrten die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse zu erstatten wären, werden bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

Amtliche Begründung
(BT-Drs. 15/4919)

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Änderung ermöglicht die „Nutzung aller Zugarten“ unter gleichzeitigem Wegfall der letzten besoldungsabhängigen Erstattung im Reisekostenrecht (bisher § 5 Abs. 1 BRKG). Dass nach Satz 2 bei Fahrzeiten ab zwei Stunden die Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden können, bedeutet auch, dass generelle Ausnahmen, wie zum Beispiel für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, hiervon möglich sind. Andererseits ermöglicht Satz 4 den für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stellen, abweichend von den Regelvorschriften die Benutzung einer höheren Klasse zuzulassen, wenn dies sachlich oder dienstlich geboten ist. Dabei können Abweichungen sowohl im Einzelfall, aber auch allgemein zum Beispiel nach der Art der Dienstgeschäfte genehmigt werden. Ein dienstlicher Grund kann auch angenommen werden, wenn zum Beispiel der körperliche oder gesundheitliche Zustand Dienstreisender die Benutzung einer höheren Klasse erfordert. Die Sonderregelung des Absatzes 3 bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 BRKG.

Zu Absatz 3

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 4 BRKG. Die Ausnahmeregelung für Dienstreisende, deren körperlicher oder gesundheitlicher Zustand die Benutzung einer höheren Klasse erforderte, ist nicht mehr aufgenommen worden, weil in diesen Fällen für die Benutzung einer höheren Klasse ein dienstlicher Grund im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 angenommen werden kann.

Zu Absatz 4

Die Regelung bezieht sich nach Änderung der Wegstreckenentschädigung (§ 5 neu) nur noch auf Taxis und Mietwagen. Klarstellungen erfolgen in der BRKGVwV. Ansonsten bleibt der Grundsatz des bisherigen § 5 Abs. 5 BRKG erhalten. Berechtigte als Leasingnehmer eines auf sie zugelassenen Kraftfahrzeugs unterfallen nicht Absatz 4; für die Nutzung dieser Kraftfahrzeuge wird Wegstreckenentschädigung (§ 5) gewährt. Dienstlich bereitgestellte Leasingfahrzeuge werden wie Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeuge eingestuft und gelten als unentgeltlich bereitgestellte Beförderungsmittel.

Amtliche Begründung zum Änderungsgesetz vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1613)

Zu § 5

Zu Absatz 4

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 v. H. kann notfalls über Satz 2 geholfen werden.

Zu Absatz 5

Satz 1 ist z. B. dann anzuwenden, wenn ein Dienstreisender für eine Strecke, auf der kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel verkehrt, eine Kraftdroschke benutzen oder einen privaten Kraftwagen mieten musste.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) vom 1. Juni 2005 (GMBL. S. 830), zuletzt geändert durch die zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Februar 2019 (GMBL. S. 154)

Zu § 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung

4.1 Zu Absatz 1

4.1.1 Zu den Fahrtkosten gehören auch die Auslagen für

- Zu- und Abgang am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort,
- dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschließlich Fahrten zu und von der Unterkunft,
- Aufpreise und Zuschläge für Züge,
- Reservierungsentgelte,
- Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge,
- Beförderung des notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks.

4.1.2 Eine mindestens zweistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für die einfache Strecke der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt bis zur planmäßigen Ankunft einschließlich Umsteigezeiten zwei Stunden beträgt. Fahrzeiten für Zu- und Abgänge mit Bus, Straßen-, U- und S-Bahn bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung der Fahrzeit ist grundsätzlich die planmäßige Abfahrt von bzw.

die Ankunft an dem dem Dienstreisebeginn bzw. dem Dienstreiseende nächstgelegenen Bahnhof maßgebend. Liegt eine mindestens zweistündige Fahrzeit vor und wird Dienstreisenden der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die nächsthöhere Klasse zuerkannt, gilt dies von Anfang an. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

- 4.1.3 Flugkosten werden erstattet, wenn der Flug aus dienstlichen (z. B. terminbedingt, dienstlich bereitgestellte Flugkontingente) oder wirtschaftlichen Gründen (z. B. bei Flugzeugbenutzung geringere Reisekosten entstehen als bei Bahnfahrten oder ein Arbeitszeitgewinn von insgesamt mindestens einem ganzen Arbeitstag entsteht) geboten ist.
- 4.1.4 Flugkosten können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn sich aufgrund der Flugzeugbenutzung die Dauer der Dienstreise erheblich reduziert und dadurch zwingende Familienpflichten (notwendige Betreuung der mit Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder und pflegebedürftigen nahen Angehörigen) besser wahrgenommen werden können und eine Alternative zur Betreuung durch den Dienstreisenden nicht besteht.
- 4.1.5 Dienstliche Gründe im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 4 können auch vorliegen, wenn der körperliche oder gesundheitliche Zustand Dienstreisender das Benutzen einer höheren Klasse rechtfertigt. Dies berücksichtigt, dass solche Beeinträchtigungen im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 auch vorübergehend vorliegen können. Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse werden ebenfalls erstattet, wenn Dienstreisende z. B. ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mussten, das nur diese Klasse führt oder dessen andere Klassen ausgebucht waren. Haben Dienstreisende mit Anspruch auf Fahrtkosten der nächsthöheren Klasse freiwillig die niedrigere Klasse benutzt, werden Fahrtkosten auch nur für diese Klasse erstattet.

4.2 Zu Absatz 2

- 4.2.1 Bei der Erstattung der entstandenen Kosten ist regelmäßig der jeweilige Normalpreis abzüglich des dem Bund gewährten Rabatts zugrunde zu legen. Es ist jedoch bei der Reisevorbereitung zu berücksichtigen, dass im Einzelfall auch besondere Ermäßigungen, z. B. solche durch frühzeitige Buchung und sonstige Festlegungen wie Zugbindung, in Anspruch genommen werden können.
- 4.2.2 Die Kosten einer BahnCard sind zu erstatten, wenn die Nutzung gegenüber anderen Fahrpreisermäßigungen wirtschaftlicher ist und der Kauf daher aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Kosten einer nicht aus dienstlichen Gründen gekauften BahnCard können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich vollständig amortisiert haben; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen. Auf das Rundschreiben des BMI vom 19. September 2018 – D6-30201/7#2 wird hingewiesen.
- 4.2.3 Vergünstigungen aus Bonusprogrammen, die auf dienstlicher Inanspruchnahme regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel beruhen, sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung zu stellen und zu verwenden. Sie dürfen auch dann nicht privat genutzt werden, wenn sie zu verfallen drohen.
- 4.2.4 Dienstreisende haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, wenn sie z. B. privat oder dienstlich beschaffte Fahrkarten (Netz- oder Zeitkarten, Jobtickets) bzw. Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen (§ 145 SGB IX) nicht

nutzen. Sie haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung ihrer dienstlich genutzten privaten Fahrausweise.

4.3 **Zu Absatz 3**

(bleibt frei)

4.4 **Zu Absatz 4**

4.4.1 Mietwagen im Sinne des § 4 Abs. 4 sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur Erledigung eines Dienstgeschäfts bei einem gewerblichen Anbieter angemietet oder geleast werden. Für ohnehin durch Dienstreisende genutzte Miet- oder Leasingkraftfahrzeuge, die nur gelegentlich für Dienstreisen genutzt werden, gelten die Entschädigungsregelungen des § 5.

4.4.2 Triftige Gründe für die Anmietung eines Mietwagens liegen vor, wenn zur Erledigung des Dienstgeschäfts regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht genutzt werden können und deshalb ein Kraftfahrzeug benutzt werden muss und ein Dienstkraftfahrzeug nicht zur Verfügung steht. Grundsätzlich können nur die Kosten für die Anmietung eines Kraftfahrzeuges der unteren Mittelklasse (z. B. Golfklasse) erstattet werden. Die Anerkennung triftiger Gründe ist in der Regel vor Antritt der Dienstreise einzuholen.

4.4.3 Triftige Gründe für eine Taxibenutzung liegen insbesondere vor, wenn

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen,
- zwingende persönliche Gründe vorliegen (z. B. Gesundheitszustand),
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
- Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr

das Benutzen dieses Beförderungsmittels für Zu- und Abgang, sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen. Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

4.4.4 Liegt ein triftiger Grund nach den Textziffern 4.4.2 und 4.4.3 nicht vor, richtet sich die Reisekostenvergütung nach § 5 Abs. 1. In diesen Fällen ist die Angabe der gefahrenen Kilometer oder die Angabe der mit dem Taxi gefahrenen Strecke (Start- und Zieladresse) erforderlich.

Erläuterungen

Zu § 4	(Allgemeines, lohnsteuerliche Behandlung)	1–5
Zu § 4 Abs. 1	(Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel)	6–34
Zu § 4 Abs. 2	(Fahrpreisermäßigungen)	35–45
Zu § 4 Abs. 3	(Benutzung einer höheren Klasse in der Bahn bei Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 50)	46
Zu § 4 Abs. 4	(Mietwagen, Taxi)	47–61

Zu § 4 (Allgemeines, lohnsteuerliche Behandlung)

1. Die **Fahrt- und Flugkostenerstattung** ist eine der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Arten der Reisekostenvergütung, auf die der Dienstreisende nach § 3 Abs. 1 zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten einen Anspruch hat. Fahrt- und Flugkosten werden nicht schlechthin erstattet, sondern nur im Rahmen des § 4 (vgl. Erl. 33 zu § 1). Fahrt- und Flugkostenerstattung kommt nach § 4 in Betracht, wenn die Dienstreise entweder
 - auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (§ 4 Abs. 1) oder
 - mit einem Mietwagen oder Taxi aus triftigen Gründen (§ 4 Abs. 4) durchgeführt wird.

Es werden nur notwendige Fahrt- und Flugkosten erstattet. Notwendig sind die Kosten, die unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in § 3 Abs. 1 zur Erledigung des Dienstgeschäfts aufgewendet werden müssen. So ist z. B. die Benutzung einer niedrigeren Wagenklasse zumutbar, wenn dadurch die Dienstreisedauer verkürzt und Tagesgeld eingespart wird. Der Dienstreisende muss sich über die günstigste Verkehrsverbindung informieren und unnötige Warte- und Umsteigezeiten vermeiden. Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. Mehrere zeitlich zusammenfallende Dienstreisen in dieselbe Gegend sind nach Möglichkeit zu verbinden, wenn dadurch Reisekostenvergütung eingespart wird. Bei der Festlegung des Verlaufs der Dienstreise kommt der Entscheidung eine besondere Bedeutung zu, ob sie zweckmäßigerweise an der Wohnung oder an der Dienststätte anzutreten ist. Es ist auch darauf zu achten, dass die Hinreise nicht zu früh und die Rückreise alsbald nach Ende des Dienstgeschäfts angetreten wird.

§ 4 gilt auch für Auslandsdienstreisen, solange § 2 ARV nicht etwas anderes bestimmt (vgl. Erl. 1 und 2 zu § 2 ARV).

Für bestimmte Reisen gewährt die EU einen Erstattungsanspruch für entstandene Fahrt- und Flugkosten aus EU-Mitteln. Zur Inanspruchnahme solcher Gelder müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Vgl. hierzu die Übersicht des BVA zur reisekostenrechtlichen Behandlung von Dienstreisen im Zusammenhang mit der **Teilnahme an EU-Ratsgremien** im Teil C Nr. 69.

2. Beim Grundsatz allgemeiner Sparsamkeit ist die **Zumutbarkeit** von Bedeutung. Allgemeine Richtlinie muss dabei die Frage sein, welches Verkehrsmittel ein auf Sparsamkeit bedachter Privatreisender bei Auslegung eines strengen Maßstabs unter Berücksichtigung seiner durch die Fahrt oder den Flug verursachten körperlichen Belastung, des erforderlichen Zeitaufwandes und der möglichen Ersparnis an Fahrt- und Flugkosten wählen würde.
3. Der Dienstreisende ist in der **Wahl des Beförderungsmittels** zwar grundsätzlich frei, nach der Systematik des BRKG werden jedoch grundsätzlich nur Auslagen für das Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und höhere Auslagen für das Benutzen anderer Beförderungsmittel nur bei Vorliegen besonderer Gründe erstattet.
4. Die Fahrt- und Flugkostenerstattung nach § 4 (ggf. einschließlich der Aufwendungen für eine BahnCard) ist nach § 3 Nr. 13 EStG stets **steuerfrei**. Bei Erstattung der Kosten für eine BahnCard 25 oder 50 im so genannten Prognosemodell ist eine nachträgliche Versteuerung nicht vorzunehmen, auch wenn sich die Prognose nach

Ablauf des Kalenderjahres aus unvorhersehbaren Gründen nicht erfüllt hat. Vgl. Tz. 1.1 des BADV-Schreibens im Teil C Nr. 48.

5. § 4 Abs. 1 regelt die Erstattung von Fahrtkosten, die auf dem Land- oder Wasserweg bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder bei Benutzung eines Flugzeuges entstanden sind.

§ 4 Abs. 2 bestimmt, dass Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind.

§ 4 Abs. 3 bestimmt, dass unter die niedrigste Wagenklasse fallende Schwerbehinderte die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden.

§ 4 Abs. 4 bestimmt, dass die Kosten für die Beförderung in einem Mietwagen oder einem Taxi erstattet werden, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt.

Zu § 4 Abs. 1 (Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel)

6. Die Vorschrift regelt die Erstattung von Fahrtkosten für Strecken, die mit einem **regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel** auf dem Land-, Wasser- oder Flugweg zurückgelegt werden. Das sind die Bahn, regelmäßig verkehrende Boote und regelmäßig verkehrende Flugzeuge. Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln, z. B. Kfz, selbstgesteuerte Flugzeuge und selbstgesteuerte Boote, werden nach § 5 Abs. 1 abgefunden.

Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel sind alle Beförderungsmittel, die auf einer bestimmten Strecke nach einem festen Fahr-(Flug-)Plan dem öffentlichen Personenverkehr dienen. Auf die Zahl der Verbindungen kommt es nicht an, es genügt ihre Regelmäßigkeit. Als regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, die auf dem Land- oder Wasserweg benutzt werden, kommen z. B. in Betracht: Deutsche Bahn, nichtbundeseigene Eisenbahnen, Bus, Straßenbahn, Flugzeug und Schiff (auch Fähre). Wer Eigentümer der Beförderungsmittel ist, ist ohne Bedeutung. So ist auch der Bus eines Privatunternehmens, der mit behördlicher Genehmigung eine bestimmte Verkehrsver-

bindung nach einem feststehenden Zeitplan (Fahrplan) herstellt, ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel. Bei Flugstrecken ist es unerheblich, in welchen Zeitabständen sie befliegen werden (z. B. täglich oder wöchentlich) und ob immer dieselbe oder im Wechsel verschiedene Fluggesellschaften die Strecke bedienen.

- 6a. Die Beförderung im Luftverkehr für Bundesbedienstete erfolgt mit Flugzeugen der Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG zwischen den Flughäfen Berlin/Tegel und Köln/Bonn bzw. Berlin/Tegel und Düsseldorf (sog. Berlin Shuttle). Es handelt sich um eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit. Die Buchung erfolgt über die für den Dienstreisenden zuständige Reisestelle.
7. Es werden nur **entstandene notwendige Fahrtkosten** erstattet. Das Wort „**entstandene**“ unterstreicht noch einmal das Prinzip der Auslagererstattung (§ 3 Abs. 1). Der Erstattungsanspruch ist nie höher als die tatsächlichen Fahrtauslagen. Löst also der Dienstreisende einen Fahrschein 2. Klasse, dürfen ihm nur die tatsächlich entstandenen Kosten der 2. Klasse ersetzt werden. Würde er in diesem Falle in seine Reisekostenrechnung die Fahrtkosten 1. Klasse einsetzen und – wie im Erstattungsantrag vorgesehen – versichern, dass ihm diese Auslagen wirklich entstanden sind, würde er eine unrichtige Angabe machen, die als schuldhaftes Amtspflichtvergehen ein Dienstvergehen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 BBG) wäre; außerdem wäre unter den Voraussetzungen des § 263 StGB der Tatbestand des Betruges erfüllt¹⁾
8. **Notwendig** sind die Fahrtkosten, die dem Grunde und der Höhe nach zur Erledigung des Dienstgeschäfts aufgewendet werden müssen (vgl. Anm. 3 zu § 3). Das sind die Kosten für die Fahrt zum Geschäftsort und zurück in der Klasse, die dem Dienstreisenden nach § 4 Abs. 1 zugebilligt wird. Benutzt er ohne besonderen Grund (s. § 4 Abs. 3 und 4) eine höhere Klasse, hat er dadurch entstehende Mehrkosten selbst zu tragen. Aus dem Wort „notwendig“ und der ausdrücklichen Vorschrift des § 4 Abs. 2 ergibt sich ferner, dass **mögliche Fahrpreismäßigungen zu nutzen sind**. Werden bei der Buchung von Bahnfahrkarten auf dem Firmenkundenportal der Deutschen Bahn AG im Internet (sog. OnlineTickets) weitere Fahrpreismäßigungen angeboten, sind diese gleichfalls zu nutzen.
9. Zu den **Fahrt- und Flugkosten** gehören neben den Auslagen für Fahrkarten und Flugscheine Auslagen für
 - den Zu- und Abgang am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort,
 - dienstliche Fahrten am Geschäftsort einschl. Fahrten zu und von der Unterkunft,
 - Fahrten außerhalb des Geschäftsortes, wenn dort aus wirtschaftlichen oder dienstlichen Gründen eine Unterkunft genutzt wird,
 - den Aufpreis und die Zuschläge für Züge (z. B. ICE-Sprinter), – Reservierungsentgelte,
 - Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge oder
 - die Beförderung des notwendigen dienstlichen und persönlichen Gepäcks.

Vergleiche Tz. 4.1.1. BRKGVwV und BMI-RdSchr. vom 27. Juli 2005 im Teil C Nr. 64.

1) Zur straf- und disziplinarrechtlichen Wertung siehe Allgaier, DÖD 1991, 250.

Andere gleichfalls zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, z. B. Kosten der Gepäckversendung (ab 15 kg Handgepäck), werden als Nebenkosten erstattet (§ 10 Abs. 1).

10. Fahrkarten bei der Deutschen Bahn AG werden für folgende Produktklassen (PK) ausgestellt:
- (i) für den Fernverkehr
 - Produktklasse ICE: InterCityExpress (ICE), InterCityExpress Sprinter (ICE Sprinter), TGV, railjet (RJ);¹⁾
 - Produktklasse IC/EC: InterCity (IC), EuroCity (EC), D-Zug (D);
 - (ii) für den Nahverkehr:
 - Produktklasse C: Interregio-Express (IRE), Regional-Express (RE), Regionalbahn (RB) und S-Bahn (S).

Die PK ist auf der Fahrkarte angegeben. Ist keine Angabe vorhanden, gilt die Fahrkarte nur für die PK „C“.

1) Das ICE Netz 2017 wird hauptsächlich durch sechs ICE Nord-Süd-Hauptstränge strukturiert, die im Stundentakt befahren werden. Ferner gibt es zwei West-Ost Querverbindungen und zahlreiche Nebenstränge. Einige ICE Linien werden ins benachbarte europäische Ausland weitergeführt, z. B. nach Kopenhagen, nach London, nach Paris, Brüssel, Zürich, Basel, Salzburg und Wien. Die ICE-Linien 10, 11 und 12 beginnen in Berlin Ostbahnhof. Nur die Linie 11 hält in Wolfsburg.

Linie	Laufweg
ICE 1	Hamburg – Köln
ICE 3	Berlin – Frankfurt (Main)
ICE 10	Berlin – Koblenz
ICE 11	Berlin – München
ICE 12	Berlin – Zürich
ICE 20	Kiel – Zürich
ICE 22	Kiel – Stuttgart
ICE 25	Lübeck – Garmisch
ICE 28	Kiel – Berlin – Garmisch
ICE 31	Kiel – München
ICE 41	Dortmund – Garmisch
ICE 42	Hamburg – München
ICE 43	Hannover – Basel
ICE 45	Dortmund – Stuttgart
ICE 49	Dortmund – Frankfurt (M)
ICE 50	Dresden – Oldenburg
ICE 75	Hamburg – Kopenhagen
ICE 76	Berlin – Berlin
ICE 78	Hamburg – Kopenhagen
ICE 79	Berlin – Kopenhagen
ICE 80	Essen – Paris
ICE 82	Frankfurt (M) – Paris
ICE 83	München – Paris
ICE 84	Frankfurt (M) – Marseille
ICE 90	Wiesbaden – Budapest
ICE 91	Dortmund – Wien

Mit einer Fahrkarte für eine höhere Produktklasse kann auch eine niedrigere Produktklasse – entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen (z.B. zugelassene Wege) – genutzt werden. **Ausnahme: Fahrkarten mit Zugbindung!**

Bei Nutzung von verschiedenen Produkten wird die Fahrkarte für die Gesamtstrecke für die **höchste Produktklasse** erstellt.

Die Preisbildung für die Produktklassen „A“ und „B“ erfolgt auf Basis von **Relationspreisen** und **Fernverkehrsräumen**

- Für jede Relation zwischen **wichtigen** Fernverkehrsbahnhöfen (= Fernverkehrspreispunkte) gibt es einen oder mehrere Fernverkehrsräume. Die Fernverkehrsräume basieren auf den verkehrstüblichen Wegen und werden auf der Fahrkarte durch Leitpunkte dargestellt. Die Leitpunkte beschreiben jeweils die äußeren Raumgrenzen. Innerhalb dieses festgelegten Raumes können alle vorhandenen Verbindungen genutzt werden.
- Für jeden Fernverkehrsraum ist ein Preis für die Produktklasse „A“ und für die Produktklasse „B“ festgelegt.

Für eine Verbindung von/nach einem weniger wichtigen Fernverkehrsbahnhof oder Nahverkehrsbahnhof zu/ab einem Fernverkehrspreispunkt (Vor-/Nachlauf) basiert die Preisberechnung **immer auf dem kürzesten Weg**. Fahrplanübliche Umwege im Vor-/Nachlauf sind kostenfrei und ohne zusätzliche Fahrkarte zugelassen.

- Für Wege **außerhalb** der zugelassenen Fernverkehrsräume (Umwege) erfolgt die Preisberechnung **entfernungsabhängig**. Umwegfahrkarten können in **NVS ausschließlich fahrplanbasiert** erstellt werden.

Die Preisbildung für die Produktklasse „C“ erfolgt **entfernungsabhängig**.

- Für Fahrten in der Produktklasse „C“, die **ausschließlich** auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, einer Tarifgemeinschaft oder eines S-Bahn-Tarifbereiches stattfinden, gelten die jeweiligen Verbundtarife. Für diese Fahrten werden **ausschließlich** Verbundfahrkarten ausgegeben.

Die **Deutsche Bahn AG** bietet im Inland folgende Angebote an:

- Kinder
 - Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.
 - Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Normalpreis oder mit BahnCard-Rabatt (BahnCard 25/BahnCard 50) oder zum Sparpreis erworben und die Zahl der Kinder beim Kauf in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner eingetragen werden. Beim Kauf der Fahrkarte an den Nahverkehrsautomaten genügt zur entgeltlichen Beförderung die Fahrkarte des begleitenden Eltern-/Großelternanteils oder deren Lebenspartner oder des Vormundes.
 - Weitere Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gegen Vorlage einer DB Familienkarte bei der Fahrkartenkontrolle unentgeltlich befördert. Kann bei der Fahrkartenkontrolle in Zügen mit Fahrkartenverkauf keine DB Familienkarte vorgelegt werden, ist für die weiteren Kinder der Fahrpreis nachzuzahlen. Bei

Vorlage der DB Familienkarte innerhalb von 14 Tagen nach der Fahrkartenkontrolle wird der nachgezahlte Fahrpreis unter Abzug von 15 Euro erstattet. Die DB Familienkarte berechtigt nur zur unentgeltlichen Beförderung derjenigen Kinder bzw. Enkelkinder und nur in Begleitung derjenigen Begleitpersonen, die in ihr eingetragen sind. Die DB Familienkarte wird für die Geltungsdauer eines Jahres auf Antrag eines Eltern- oder Großelternanteils oder des Vormundes auf der Grundlage des hierfür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten Formulars unter Angabe der beabsichtigten Begleitpersonen sowie sämtlicher Kinder/Enkelkinder, deren Geburtsnamen und deren Wohnanschrift bei allen personalbedienten Verkaufsstellen ausgestellt.

- Kinder ohne eine Begleitung werden zum halben Fahrpreis (Normalpreis mit/ohne BahnCard-Rabatt – BahnCard 25/BahnCard 50 oder Sparpreis – befördert (Kinderermäßigung). Maßgebend ist das Alter am Tag des Fahrttritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt. Kinderermäßigung und Mitfahrer-Rabatt können nicht kombiniert werden.
- Kinder zahlen– auch in Begleitung eines Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner – den halben Gruppenpreis.
- Normalpreis

Der Normalpreis ist nicht zugebunden. Reisen über längere Strecken werden gegenüber kürzeren Strecken durch den Wegfall der Kilometerpreise preislich günstiger angeboten (Entfernungsdegression). Werden für Teilstrecken einer Verbindung Züge unterschiedlicher Produktklassen benutzt, berechnet sich der Normalpreis für die Gesamtstrecke nach der höchsten Produktklasse. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt werden der Fahrpreis für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert. Geltungsdauer: einfache Fahrt bis 100 km einen Tag, über 100 km zwei Tage. Hin- und Rückfahrt bis 100 km innerhalb eines Monats, über 100 km einen Monat. Im Rahmen der Normalpreise im Fernverkehr kommt ab einer festgelegten Reiseentfernung ein Maximalpreis zum Tragen, d. h. für eine einfache Fahrt in der 2. Klasse wird nicht mehr als 142 Euro berechnet (1. Klasse 237 Euro).

- Sparpreis
- Einzelreisende oder bis zu fünf gemeinsam reisende Personen. Einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt auf DB-Strecken. Die max. Geltungsdauer zwischen Hin- und Rückfahrt beträgt einen Monat.

Grundsatz: Auf DB-Strecken Festpreise für einfache Fahrt (auch als Hin- und Rückfahrt buchbar). Auf NE-Strecken 25 Prozent Rabatt auf den Normalpreis.

Festpreise 2. Klasse

19, 21, 25, 27 (nur bis 250 km), 29, 31, 35, 37, 39, 41, 45, 47, 49, 51, 55, 57, 59, 61, 65, 67, 69, 71, 75, 79, 81, 85, 89, 91, 95, 99, 101, 105, 109, 111, 115, 119, 121 und 125 Euro.

Festpreise 1. Klasse

29 (nur bis 250 km), 39, 49, 59, 69, 79, 89, 99, 109, 119, 129, 139, 149, 159, 169, 179 und 189 Euro.

Kinder

- bis einschließlich 5 Jahre grundsätzlich kostenfrei (keine Fahrkarte erforderlich)
- von 6 bis einschließlich 14 Jahre:
 - alleinreisende Kinder zahlen den **halben Sparpreis**
 - in Begleitung von mindestens einem Eltern- bzw. Großelternanteil oder deren Lebenspartner oder eines Vormundes **kostenfrei**, wenn sie auf der Fahrkarte der Eltern/Großeltern/Lebenspartner eingetragen sind (**Familienkinder**).

Hinweis: Da Sparpreis-Fahrkarten nur für max. fünf Personen ausgestellt werden können, erhalten **Familien mit mehr als drei Kindern im Alter von 6-14 Jahren** eine kostenfreie DB-Familienkarte.

BahnCard 25-Rabatt

- Inhaber der BahnCard 25 erhalten zusätzlich 25 Prozent Rabatt.
- Die BahnCard 25 für die 2. Klasse berechtigt zur Inanspruchnahme des BC 25-Rabatts nur für Fahrkarten der 2. Klasse. Die BahnCard 25 First berechtigt zur Inanspruchnahme des BC 25-Rabatts sowohl für Fahrten 1. Klasse als auch 2. Klasse.

Der BahnCard 25-Rabatt wird nicht auf den vertriebskanaldifferenzierten Betrag (5 Euro pro Fahrtrichtung) angerechnet.

- Sparpreis-Fahrkarten sind kontingentiert und werden nach Verfügbarkeit bereitgestellt
- Tagesgenaue Prognosen und Auslastungskontrollen führen zur ständigen Überprüfung der Kontingente und ggf. deren Anpassung
- Verfügbare Kontingente zu Sparpreis-Fahrkarten sind unter anderem vom Fahrkartenwert abhängig
- Sparpreise können mit **BahnCard 25** kombiniert werden
- Mitfahrer erhalten 9 Euro (2. Klasse) bzw. 19 Euro (1. Klasse) Rabatt auf den Sparpreis
- Fahrkarten mit BC 25-Rabatt gelten im Zug nur bei Vorlage einer gültigen BC 25 (auf Verlagen ist amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen)
- Ein Nachweis für kostenfrei reisende Familienkinder ist nicht erforderlich
- Sparpreis-Zusatzkarten sind auch im Zug (mit Bordpreis) erhältlich
- Sparpreis Aktion
Der Verkaufszeitraum der Sparpreis Aktion ist vom 16. Juni bis 31. Juli 2015. Sparpreis-Aktion-Fahrkarten sind zugebunden und kontingentiert und gelten ausschließlich in Zügen der Produktklassen A und B. Der Festpreis beläuft sich auf 19 Euro (nur 2. Klasse) für die einfache Fahrt. Ermäßigungen für Kinder, BahnCard-25-Inhaber und Mitfahrer verhalten sich analog zum Sparpreis.
- Mitfahrer-Rabatt
Für die zweite bis fünfte Person wird ein Rabatt von jeweils 9 Euro (2. Klasse) bzw. 19 Euro (1. Klasse) auf den bezahlten Sparpreis der ersten Person gewährt. Bei Vorlage einer BahnCard 25 wird auf den Sparpreis der ersten Person, bei Vorlage weiterer BahnCards 25 auf den Sparpreis der weiteren Personen ein

zusätzlicher Rabatt von 25 Prozent gewährt. Zahlende Kinder von 6-14 Jahren zählen jeweils als eine Person und erhalten keinen zusätzlichen Mitfahrer-Rabatt. Sie zahlen jeweils den halben Sparpreis

Bei einer Reisendenkombination von „**BC 25-Inhabern**“ und „**BC 50-Inhabern bzw. Nicht-BC-Inhabern**“ wird der BC 25-Rabatt grundsätzlich für die **erste Person** gewährt. Mitreisende „BC 50-Inhaber bzw. Nicht-BC-Inhaber „ erhalten in diesem Fall den Mitfahrer-Rabatt nicht auf den BC 25-rabattierten Sparpreis der ersten Person, sondern auf den vollen Sparpreis.

Beispiel für vier Personen (zwei „BC 25-Inhaber“, ein „BC 50-Inhaber“ und ein „Nicht-BC-Inhaber“), bei dem der Sparpreis für einen Erwachsenen **49 Euro (2. Klasse)** beträgt:

Preisberechnung

1. Person	BC 25-Inhaber	36,75 Euro (25 % BC 25-Rabatt)
2. Person	BC 25-Inhaber	30,00 Euro (25 % BC 25-Rabatt auf den um 9 Euro rabattierten Sparpreis)
3. Person	BC 50-Inhaber	40,00 Euro (um 9 Euro rabattierter Sparpreis)
4. Person	Nicht-BC-Inhaber	40,00 Euro (um 9 Euro rabattierter Sparpreis)

Hinweis: Bei Fahrkarten **1. Klasse** ist ein zusätzlicher BC 25-Rabatt nur für Inhaber der **BC 25 First** zulässig. BC 25-Inhaber 2. Klasse werden wie „Nicht-BC-Inhaber“ behandelt.

- **Gruppe&Spar**

Fahrpreis für Reisegruppen. Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens sechs zahlenden Erwachsenen. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren wie ein halber Erwachsener. Für Züge der Produktklassen ICE und IC/EC sowie für den IR ist ein **Gruppe&Spar-Preis** nur erhältlich, sofern für alle Teilnehmer auch eine Sitzplatzreservierung vorgenommen werden kann.

Gruppe&Spar-Preise richten sich nach:

- Relation
- Produkt- und Wagenklasse

und werden in folgenden fünf Rabattstufen ausgegeben:

- Gruppe&Spar 30: 30 Prozent Rabatt (nicht bei reinen Nahverkehrsverbindungen)
- Gruppe&Spar 40: 40 Prozent Rabatt (nicht bei reinen Nahverkehrsverbindungen)
- Gruppe&Spar 50: 50 Prozent Rabatt

Gruppe&Spar 60: 60 Prozent Rabatt (nicht bei reinen Nahverkehrsverbindungen)

Gruppe&Spar 70: 70 Prozent Rabatt (nicht bei reinen Nahverkehrsverbindungen)

Fiktive Teilnehmer:

Auf ausdrücklichen Kundenwunsch ist es gestattet, auch bei **weniger** als sechs gemeinsam reisenden Teilnehmern den Gruppenpreis zu verkaufen.

Grundsatz: Der Fahrpreis und das Gruppenreservierungsentgelt (nur bei Zügen der Produktklasse A und B erforderlich) werden für sechs Teilnehmer gezahlt. Die Reservierung **erfolgt in diesem Fall grundsätzlich** für sechs Personen.

Es besteht Zugbindung in Fernverkehrszügen (auch mit Vor-/Nachlauf Nahverkehr). Geltungsdauer: Für den in der Fahrkarte eingetragenen Zug. Die maximale Geltungsdauer beträgt einen Monat (max. zwei Tage pro Richtung).

- Sparpreis Gruppe

Gilt für gemeinsam Reisende, die den Fahrpreis für mindestens sechs Teilnehmer zahlen. Im Wechselverkehr DB/SEE (Seeanteil) muss für mindestens sechs erwachsene Teilnehmer gezahlt werden – zwei Kinder zählen als ein Erwachsener.

Grundsatz: Kinder zahlen 50 Prozent des Festpreises. Keine weiteren Ermäßigungen (Familienkinder, BahnCard, Mitfahrer, etc.). Das Angebot ist kontingentiert, reservierungspflichtig und zugebunden.

2. Klasse-Preise in Euro pro Person und Richtung

9, 11, 13, 15 und 17 Euro (nur auf kurzen Strecken).

19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 76, 81, 86, 91, 96, 101, 106 und 111 Euro.

1. Klasse-Preise in Euro pro Person und Richtung

29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 76, 81, 86, 91, 96, 101, 106, 111, 116, 121, 126, 131, 136, 141, 146, 151, 156, 161, 166, 171, 176 und 181 Euro.

- DB-Klassenfahrten und -gruppenreisen

Schüler, Studenten und Jugendgruppen, Pauschalangebote mit Bahn, Flug, Bus mit eigener Anreise, buchbar über das Kommunikationsportal ANTON.

- Schönes-Wochenende-Ticket

Beliebige Fahrten innerhalb Deutschlands (inkl. Verkehrsverbünde) in Zügen der Produktklasse „C“.

Das Schöne-Wochenende-Ticket gilt auch auf den Seestrecken Niebüll – Dagebüll Mole – (SEE 244/NEG) und Norddeich – Norddeich Mole (SEE 222/DB). Es gilt Samstag oder Sonntag – von 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Grundsatz: Gilt nur für die 2. Klasse; keine weiteren Fahrpreisermäßigungen – Kinder von 6-14 Jahre zählen als eine Person.

Festpreise 2. Klasse

Quer-durchs-Land-Ticket ¹⁾	Entgelt für Fahrten in der 2. Klasse				
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über ww.bahn.de	42 Euro	48,50 Euro	55 Euro	61,50 Euro	68 Euro
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	44 Euro	50,50 Euro	57 Euro	63,50 Euro	70 Euro
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet	46 Euro	52,90 Euro	59,80 Euro	66,70 Euro	73,60 Euro

Hinweis: Bei Erwerb der Fahrkarten im Internet oder am Automat vermindert sich der Gesamtpreis jeweils um 2 Euro.

- City-Ticket
Für Inhaber von BahnCard 100 und BahnCard 25/50 mit bestimmten Fernverkehrsfahrkarten über 100 km besteht die Möglichkeit der kostenfreien Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel von der Startadresse zum Startbahnhof und vom Zielbahnhof bis zur Zieladresse im Stadtgebiet der jeweiligen Bahnhöfe. Durchgehende Fahrkartenerstellung.
- Veranstaltungsticket
Festpreis für die 1. und 2. Klasse für die einmalige einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt zu Firmenveranstaltungen (Betriebsversammlungen, Aktionärsversammlungen etc.).
- Der Schöne Tag
Pauschalpreise für Einzelreisende und Gruppen.
- Europa-Spezial Kultur
Besuche von ausgewählten kulturellen Veranstaltungen im europäischen Ausland zum Festpreis ab 59 Euro (2. Klasse) und 99 Euro (1. Klasse).

1) Das Schöne-Wochenende-Ticket wurde am 8. Juni 2019 eingestellt.

- 10a. Bei der Deutschen Bahn AG werden drei unterschiedliche **BahnCards** angeboten. Sie sind nicht übertragbar und gelten zwölf Monate ab Kaufdatum. Ein Umsteigen auf eine höherwertige BahnCard ist jederzeit möglich.

Die BahnCard-Preise ab 1. Februar 2020 im Überblick

BahnCard	Preis ¹⁾	Gültigkeit	Option Abonnement ²⁾
Probe BahnCard 25, 2. Klasse	17,90 Euro	3 Monate	ja
BahnCard 25, 2. Klasse	55,70 Euro	1 Jahr	ja
Probe BahnCard 25, 1. Klasse	35,90 Euro	3 Monate	ja
BahnCard 25, 1. Klasse	112 Euro	1 Jahr	ja
Probe BahnCard 50, 2. Klasse	71,90 Euro	3 Monate	ja
BahnCard 50, 2. Klasse	229 Euro	1 Jahr	ja
Probe BahnCard 50, 1. Klasse	143 Euro	3 Monate	ja
BahnCard 50, 1. Klasse	463 Euro	1 Jahr	ja
Probe BahnCard 100, 2. Klasse	1.201 Euro	3 Monate	nein
BahnCard 100, 2. Klasse	4.027 Euro	1 Jahr	optional
Probe BahnCard 100, 1. Klasse	2.164 Euro	3 Monate	nein
BahnCard 100, 1. Klasse	6.812 Euro	1 Jahr	optional

1) Normalpreise. Die Website der Bahn (www.bahn.de) informiert über weitere Ermäßigungen, etwa für Schüler, Studenten und Senioren.

2) Karte verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht sechs Wochen vor Vertragsablauf gekündigt wird.